

SATZUNGEN ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT	6.1
---	------------

S A T Z U N G ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT DER GEMEINDE WEISENBACH

Aufgrund § 25 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl Seite 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl 1976 Seite 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 21. April 1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele im Flächennutzungsplan und den Dorfentwicklungsplänen Weisenbach und Au steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Bundesbaugesetz zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes ist in 2 Katasterplänen, Maßstab 1 : 1500, rot (Dorfentwicklung) und blau (Flächennutzungsplan) dargestellt. Die Katasterpläne sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Weisenbach, 22. April 1983

gez. Feist, Bürgermeister